

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Gender Budgeting im Landeshaushalt des Freistaats Thüringen

Die Landesregierung hat den Landtag am 20. April 2020 gemäß Nummer I. 2 der Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie § 54 a Abs. 6 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags über die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Thema "Eine Union der Gleichheit - Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020 bis 2025" informiert. Die Strategie verfolgt das Ziel, geschlechtsspezifische Gewalt, Geschlechterdiskriminierung und die strukturelle Ungleichheit zwischen Frauen und Männern bis zum Jahr 2025 zu beseitigen und ein Europa zu verwirklichen, in dem die Gleichstellungen von Frauen und Männern Realität sei.

Gender Budgeting oder Gender Budget ist eine bedeutende Strategie auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft. Ein geschlechtergerechter Haushaltsplan dient der Etablierung und Durchführung von Maßnahmen innerhalb des Prozesses der Aufstellung von öffentlichen Haushalten mit dem Ziel, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Finanzmittel gerecht zu verteilen. Auch in § 27 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 6. März 2013 sind die Chancengleichheitsprüfung und die geschlechtergerechte Haushaltsführung festgeschrieben.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/1874** vom 15. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juni 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass nicht nur fachspezifische Entscheidungen im Bereich Frauen- und Gleichstellungspolitik vonnöten sind, um Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern zu überwinden, sondern dass Entscheidungen in allen politischen Bereichen getroffen werden müssen. Hierzu gehört auch die Haushaltspolitik. Gender Budgeting ist darin ein Instrument, um die unterschiedlichen Auswirkungen von Finanzausweisungen auf die Geschlechter zu untersuchen und sichtbar zu machen mit dem Ziel, künftige Ausgabenpolitik so zu gestalten, dass Maßnahmen der Benachteiligung eines Geschlechts entgegenwirken. Das Budgetieren nach Geschlechterwirkungen ist daher als Zielvorstellung zu verstehen.

Das Haushaltsrecht selbst (Haushaltsgrundsatzgesetz, Thüringer Landeshaushaltsordnung, Thüringer Haushaltsgesetz, Aufstellungserlass, Aufstellungsrichtlinien, jährlichen Schreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung) enthält keine gesonderten oder konkretisierenden Regelungen zu Gender Budgeting.

Im Arbeitskreis Haushaltsrecht und -systematik wurde im Protokoll der Sitzung am 20./21. April 2016 folgende Passage aufgenommen:

"Es besteht Einvernehmen innerhalb des Arbeitsausschusses für Haushaltsrecht und Haushaltssystematik, dass in die Verwaltungsvorschriften zu den Landeshaushaltsordnungen und zur Bundeshaushaltsord-

nung nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans beziehen. Fachliche Belange außerhalb des Haushalts (zum Beispiel Gleichstellung von Männern und Frauen, Rechtsvorschriften für Menschen mit Behinderungen) sind, auch wenn sie einen Bezug zu haushaltsrechtlichen Regelungen aufweisen (zum Beispiel zum Zuwendungsrecht), in eigenen Verwaltungsvorschriften zu den Fachgesetzen zu regeln."

In Thüringen gilt die im Fachgesetz - § 27 Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichstG) - getroffene Regelung, dass in allen Phasen der Haushaltsaufstellung und Haushaltsdurchführung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu achten ist. Die Umsetzung der Norm wird flankiert durch die Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften. In Ziffer 2.4 "Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?" sind Auswirkungen auf die Chancengleichheit zu dokumentieren. Zudem hat die Beteiligung der Gender Koordinatoren gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 ThürGGO in Verbindung mit § 27 ThürGleichstG zu erfolgen.

1. In welchen Haushaltsbereichen der Landesregierung wurden in der Vergangenheit geschlechtsdifferenzierte beziehungsweise geschlechtergerechte Budgetanalysen vorgenommen?

Antwort:

In der Vergangenheit wurden in den Haushaltsbereich der Landesregierung keine geschlechtsdifferenzierten Budgetanalysen vorgenommen.

2. Nach welchen Maßstäben wird Gender Budgeting im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch die Landesregierung durchgeführt und umgesetzt?

Antwort:

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

3. Wurde bei der Aufstellung des Landeshaushalts 2021 eine geschlechtsdifferenzierte beziehungsweise geschlechtergerechte Budgetanalyse durchgeführt?

Antwort:

Nein

4. Wenn dies nicht der Fall ist, ab welchem Haushaltsjahr soll eine solche Analyse stattfinden?

Antwort:

Bei der Aufstellung künftiger Landeshaushalte sind geschlechterspezifische und die Chancengleichheit berührende Aspekte entsprechend den Anforderungen aus § 27 ThürGleichstG zu berücksichtigen, soweit die einzelnen Haushaltsansätze und ähnliches begründeten Anlass dafür geben und einer solchen Betrachtung zugänglich sind.

5. Wurden den Mitarbeitenden der Haushaltsabteilungen der Landesministerien in den vergangenen drei Jahren Schulungen zum Gender Budgeting angeboten? Wenn ja, bitte nach Ressorts und Jahren aufschlüsseln:

- a) Wie viele Schulungen wurden angeboten?
- b) Wie viele Schulungen haben stattgefunden?
- c) Wie viele Mitarbeitende haben teilgenommen (bitte nach Referaten aufschlüsseln)?
- d) Welchen Inhalt hatten die Schulungen?

Wenn nein, ab wann und für welche Ministerien beziehungsweise Ressorts sind solche Weiterbildungen geplant?

Antwort:

Seminare im Rahmen des ressortübergreifenden Jahresfortbildungsprogramms (JFP) speziell zum Thema "Gender Budgeting" sind in den letzten drei Jahren nicht angeboten worden.

"Gender Budgeting" ist Bestandteil des "Gender Mainstreaming/Geschlechtergleichstellung". Dieses wiederum ist ein Querschnittsthema, das bei vielen Seminaren des JFP zum Tragen kommt, um Teilnehmerinnen und Teilnehmer für bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu sensibi-

lisieren und um die Genderperspektive in alle Entscheidungen - auch haushaltärische Entscheidungen - zu integrieren.

6. Welche weiteren Maßnahmen wurden zur Umsetzung von § 27 Satz 2 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes durchgeführt? Welche weiteren konkreten Maßnahmen beziehungsweise Veränderungen durch die Landesregierung sind bezüglich der Gleichstellungsstrategie geplant?

Antwort:

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus werden fachspezifische Aufgaben in den Ressorts nicht nach geschlechtsspezifischen Merkmalen getrennt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt geschlechtsneutral.

7. Welche weiteren Maßnahmen, die der Gleichstellung der Geschlechter dienen, werden nach Maßgabe der Landesregierung im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2022 und der folgenden Jahre eine Rolle spielen (bitte gegebenenfalls nach Etats aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Werner
Ministerin